

# **SATZUNG**

**„Handball-Förderverein Pfungstadt“**

**(„HFP e.V.“)**

**März 20, 2004**

# SATZUNG

## §1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Handball-Förderverein Pfungstadt**“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „(e.V.)“ Die Kurzbezeichnung soll dann lauten **HFP e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in D-64319 Pfungstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Handball-Abteilung des TSV Pfungstadt e.V. zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Sinne von §58 Nr. 1AO. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

2.

Aufgaben des Vereins sind:

- a) die Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
- b) die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- c) die Förderung und Unterstützung einzelner Projekte und Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

## §3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.

Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung uneingeschränktes Stimm- und Antragsrecht.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit 3/4-Mehrheit dem Aufnahmeantrag stattgeben kann.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich sich das Mitglied, den Vereinszweck zu unterstützen.

#### **§5 – Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstösst.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand , nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wurde.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das beim ausgeschiedenen Mitglied befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

## **§6 – Vereinsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## **§7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§8 – Mitgliederversammlung**

Der Verein hält mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung hat 14 Tage vorher schriftlich, fernschriftlich, per e-Mail oder durch Anzeige in der Pfungstädter/Eberstädter Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ausser es sagen zwei Drittel der Mitglieder bis zum Tagungstermin schriftlich ab.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§9 – Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich nach innen und aussen, gerichtlich und aussergerichtlich.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden tritt ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands an seine Stelle.

Dem erweiterten Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart (Rechner)
- der Schriftführer (Pressewart),

wobei eine Person mehrere Funktionen ausüben kann.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von einem Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Massgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, von denen mindestens einer Mitglied des Vereins sein muss. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§11 – Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben wurden.

Änderungen des Vereinszwecks bedürfen, soweit Gesetz und Satzung keine grössere Mehrheit vorschreiben, zur Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§12 – Geschäftsführung**

Die Vorstandsmitglieder haben für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte Sorge zu tragen.

Sie sind ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich und haben über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu bestimmen.

Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Vorstand. Eine die Höhe des Barvermögens übersteigende Verpflichtung ist auch der Vorstand nicht einzugehen berechtigt.

## **§13 – Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks**

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Vorliegen einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes darüber ausgeführt werden, dass die Ausführung des Beschlusses nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am ..... beschlossen.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern: